

Anlage 1: Kriterien für die Bemessung eines erhöhten Fördersatzes

Die Förderung nach FRL AuF/2023 erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 50% der förderfähigen Ausgaben. Es besteht jedoch für Maßnahmen mit übergeordneter wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung für Sachsen **gemäß Ziffer V. Nummer 2.1 - 2.7** der FRL AuF/2023 die Möglichkeit der Genehmigung eines erhöhten Fördersatzes.

Bei den Fördergegenständen nach Ziffer II. Nummer 1 „Aquakultur“ und Ziffer II. Nummer 2 „Vermarktung und Verarbeitung“ kann gemäß Ziffer V. Nummer 2.1 ein erhöhter Fördersatz zwischen 50 und 100% der förderfähigen Ausgaben zur Anwendung kommen, wenn alle folgenden drei Kriterien erfüllt sind:

- a) die Maßnahme ist von kollektivem Interesse und
- b) die Maßnahme hat einen kollektiven Zuwendungsempfänger und
- c) die Maßnahme weist einen innovativen Aspekt auf.

Unter **kollektiven Zuwendungsempfängern** ist ein Zusammenschluss/ Gemeinschaft von Fischern, Aquakulturbetrieben oder Organisationen von Erzeugern sowie regionaler Entwicklungsgruppen zu verstehen. Auch anerkannte wissenschaftliche oder technische Einrichtungen erfüllen dieses Kriterium. Die Gemeinschaft/ Organisation wird von der für die Bewilligung zuständigen Stelle anerkannt und vertritt die Interessen Ihrer Mitglieder. Der kollektive Begünstigte ist immer der Zusammenschluss/ die Gemeinschaft/ die Organisation selbst und nicht ihre Mitglieder.

Bei alleiniger Erfüllung des Kriteriums **kollektiver Zuwendungsempfänger** kann nach Ziffer V. Nummer 2.7 ein Fördersatz von 60% gewährt werden. Nach Ziffer V. Nummer 2.4 kann bei Vorhaben, die von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen oder Branchenverbänden durchgeführt werden, ein Fördersatz von 75% gewährt werden.

Ein **kollektives Interesse** ist grundsätzlich darin begründet, wenn die Maßnahme über das einzelne Vorhaben hinaus von wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bedeutung in Sachsen ist.

Unter einer „**Innovation**“ im Fischerei- und Aquakultursektor wird ein Vorhaben verstanden, dass auf die Entwicklung oder Einführung neuer oder wesentlich verbesserter Erzeugnisse und Ausrüstung, neuer oder verbesserter Techniken sowie neuer oder verbesserter Systeme der Verwaltung oder Organisation, auch auf Ebene der Verarbeitung und Vermarktung, abzielt.

Zur Einschätzung des Kriteriums **Innovation** können zusätzlich folgende Innovations-Aspekte als Beurteilungsmaßstab herangezogen werden:

- a) die Entwicklung technischer, wissenschaftlicher oder organisatorischer Erkenntnisse in Aquakulturunternehmen, mit denen insbesondere die Umweltauswirkungen verringert, eine nachhaltige Ressourcenverwendung in der Aquakultur gefördert, der Tierschutz verbessert oder neue nachhaltige Produktionsmethoden erleichtert werden,
- b) die Entwicklung oder Markteinführung von neuen Zuchtarten mit guten Marktaussichten, neuen oder entscheidend verbesserten Erzeugnissen, neuen oder verbesserten Verfahren oder neuen oder verbesserten Systemen der Verwaltung oder Organisation,
- c) die Prüfung der technischen Durchführbarkeit oder der Wirtschaftlichkeit von Innovationen, Erzeugnissen oder Verfahren,
- d) die Übertragung wissenschaftlicher Erkenntnisse in die Praxis der Aquakultur und zur Einrichtung von Netzwerken zum Wissenstransfer im Bereich der angewandten Forschung.

Nach Ziffer V. Nummer 2.6 kann zur Förderung **innovativer Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse** oder –verfahren ein Fördersatz von 75% gewährt werden.

Nach Ziffer V. Nummer 2.5 kann die Förderung von durch KMU durchgeführte **Vorhaben einer nachhaltigen Aquakultur** ein Fördersatz von 60% gewährt werden. Die Beurteilung der Nachhaltigkeit obliegt bei Vorhaben >10.000 Euro der Fachbehörde. Des Weiteren werden die Auswahlkriterien für eine Beurteilung hinzugezogen. Anträge zu den Fördergegenständen nach Ziffer II. Nummer 1 müssen mindestens eines der Auswahlkriterien erfüllen: Nummern 4, 6, 7, 8, 9, 13. Anträge zu den Fördergegenständen nach Ziffer II. Nummer 2 müssen mindestens eines der Auswahlkriterien erfüllen: Nummern 3, 4, 5, 6, 8, 9.

Verfahren

Die Entscheidung über den anzuwendenden Fördersatz trifft die SAB, für Vorhaben ab 10.000 Euro Zuwendung in Abstimmung mit der Fachbehörde. Ggf. können dafür weitere Unterlagen und/oder Begründungen vom Antragsstellenden erforderlich sein. Nach erfolgter fachlicher Bewertung des Antrages durch die Fachbehörde und Anwendung des Punktbewertungssystems durch die Bewilligungsstelle (der erreichte Punktwert muss deutlich über dem Schwellenwert liegen) ist die VB in die Entscheidung über den anzuwendenden Fördersatz einzubeziehen.

Ein höherer Fördersatz kann nur vor dem Hintergrund bestehender Budgetverfügbarkeit angewendet werden. Außerdem sind bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (angemessene Eigenmittel) zu berücksichtigen.

Abweichungen von dem im Antrag angestrebten Fördersatz sind dem Antragsteller mit Begründung mitzuteilen.

Für die Förderung von Forschungsleistungen der Fischereibehörde, als wissenschaftliche Einrichtung Sachsens kollektiver Antragssteller für den Aquakultur- und Fischereibereich, kommt ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung. Rentabilität, Innovation und kollektiver Nutzen des Vorhabens werden vom Antragsteller in einer Vorhabenbeschreibung dokumentiert. Die fachliche Einschätzung der Förderwürdigkeit und die Entscheidung über die Anwendung eines erhöhten Fördersatzes erfolgt durch den Fachbeirat Fischerei des LfULG.

Fördergegenstand Ziffer II. Nummer 3 „Nachhaltige Entwicklung von Aquakultur-gemeinschaften“

Für den Fördergegenstand Ziffer II. Nummer 3 „Nachhaltige Entwicklung von Aquakulturgemeinschaften“ (FLAG) wird die Höhe der Förderung durch die FLAG in der LEADER Entwicklungsstrategie (LES) festgelegt. Gemäß **Ziffer V. Nummer 2.2 der FRL AuF/2023** kann ein erhöhter Fördersatz zwischen 50 und 100% der förderfähigen Ausgaben bereits bei Erfüllung eines der drei o.g. Kriterien zur Anwendung kommen, wenn die Ergebnisse der Maßnahme öffentlich zugänglich gemacht werden.

Außerdem ist bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers (angemessene Eigenmittel) zu berücksichtigen.

Die Entscheidung über die Anwendung eines höheren Fördersatzes trifft das Entscheidungsgremium der Aquakulturgemeinschaft (FLAG) auch anhand eigener Kriterien in der für die Region genehmigten LEADER-Entwicklungsstrategie. Es gelten die Definitionen für Innovation und kollektiven Nutzen analog, jedoch können regionale Besonderheiten dabei zu unterschiedlichen Bewertungen insbesondere für das Kriterium Innovation führen. Für die Entwicklung der Region bedeutsame Vorhaben können einen kollektiven Nutzen bestätigt bekommen.

Bei kollektiver Antragstellung in Form des Zusammenschlusses mehrerer (mindestens 3) Fischer oder Aquakulturwirtschaftsunternehmen ist für die Genehmigung eines erhöhten Fördersatzes eine gemeinschaftliche Nutzung des Ergebnisses der Maßnahme Voraussetzung, d.h. eine kollektive Nutzung des erworbenen Produktionsmittels oder des geschaffenen Mehrwertes muss gewährleistet werden. Die mit dem Betrieb der Produktionsmittel verbundenen laufenden Kosten (Abschreibungen, Wartung etc.) können auf die Nutzer umgelegt werden.

Das Verfahren und die für die Erteilung des erhöhten Fördersatzes herangezogenen Kriterien sind in den Dokumenten zur Auswahlentscheidung dokumentiert und werden von der SAB geprüft. Kann der Entscheidung der FLAG nicht entsprochen werden, ist die VB mit einzubeziehen. Gründe für die Ablehnung des angestrebten Fördersatzes sind dem Antragsteller und der FLAG mitzuteilen.